



TOP 05

Verfahren zur Maßnahmenplanung im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung

Bericht des Finanzausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 24. März 2023

Frau Präsidentin, hohe Synode,

in der Sommersynode 2020 habe ich den Antrag Nr. 39/20 eingebracht. Die Überschrift war wie bei Finanzthemen üblich etwas sperrig: „Verfahrensvorschlag Zusammenspiel Strategische Planung, Mittelfristige Finanzplanung und Eckwertplanung des Haushalts“. Aus diesem Antrag ist im Zusammenwirken von Oberkirchenrat und Synode ein Dreischritt entstanden, den wir im vergangenen Jahr ein erstes Mal gemeinsam gegangen sind.

- Im Frühjahr haben wir die Eckwerte zur Mittelfristigen Finanzplanung beraten.
- Im Sommer erfolgte die Beschlussfassung der Maßnahmenplanung.
- Im Herbst wurde ein Doppelhaushalt verabschiedet.

Ich bin sicher, dass dieser Dreischritt uns helfen wird, unsere gemeinsame Verantwortung als Kirchenleitung sachgemäß und in einem guten Miteinander wahrzunehmen.

Im Nachgang zur Maßnahmenplanung des vergangenen Jahres hat der Ältestenrat den Finanzausschuss gebeten, einen Verfahrensvorschlag zur Verteilung der sogenannten „synodalen Million“ zu erarbeiten. Zur Erinnerung: Das Kollegium hat angeboten, 1 Mio. € aus den 8 Mio. € der Maßnahmenplanung auf Vorschlag der Synode zu beplanen. Das ist ein starkes Zeichen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und wir haben vergangenes Jahr mit dem Maßnahmenantrag „Populärmusik“ und „Perspektive entwickeln“ entsprechende Beschlüsse gefasst.

Nun möchte ich Ihnen den Verfahrensvorschlag des Finanzausschusses im Einzelnen erläutern. In der Regel verständigt sich das Kollegium auf einer Klausur Mitte/Ende Februar über die Maßnahmenplanung für das kommende Jahr. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Kollegialbeschluss zur Maßnahmenplanung bis Ende Februar/Anfang März vorliegt. Dieser Kollegialbeschluss samt allen erstellten Maßnahmenanträgen – auch alle abgelehnten, nicht eingebrachten und zurückgezogenen Maßnahmenanträge – sind unverzüglich der Präsidentin und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Landessynode zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsstelle der Landessynode informiert daraufhin die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse über den Kollegialbeschluss und fragt nach Vorschlägen für die noch nicht verplante „synodale Million“. Für eine eventuelle Beratung in den Geschäftsausschüssen bzw. zur Erarbeitung von weiteren Maßnahmenanträgen besteht ein Zeitfenster von etwa zwei Monaten bis zur Klausur des Finanzausschusses Anfang Mai. Hier erarbeitet der Finanzausschuss einen Antrag an das Kollegium mit einem Vorschlag für die Verwendung der „synodalen Million“. Der Vorsitzende des Finanzausschusses informiert anschließend die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse. Eventuell kann der Antrag auf der Sitzung des Finanzausschusses vor der Sommersynode nochmals modifiziert werden. Der Antrag wird in der Sommersynode zur Abstimmung gebracht. Falls Geschäftsausschüsse, Gesprächskreise oder einzelne Synodale ihre Anliegen im Antrag des Finanzausschusses nicht abgebildet sehen, haben sie die Möglichkeit, im Plenum einen Änderungsantrag zu stellen.

Der Finanzausschuss hat diesen Verfahrensvorschlag am 27. Oktober 2022 mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Der Ältestenrat hat sich der Empfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 10. Februar 2023 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angeschlossen. Somit darf ich in die Synode den Antrag Nr. 16/23 einbringen und um Zustimmung zu folgendem Beschluss bitten:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Kollegialbeschluss zur Maßnahmenplanung (inklusive aller erstellten Maßnahmenanträge sowie der abgelehnten, nicht eingebrachten und zurückgezogenen Maßnahmenanträge) nach dessen Klausur im Februar/März jeden Jahres an den Finanzausschuss und die Präsidentin der Landessynode zur Kenntnis zu geben. Die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse werden unverzüglich über die Geschäftsstelle der Landessynode informiert, um die Beratungen aufzunehmen und ggf. weitere Maßnahmenanträge bis zur jährlichen Klausur des Finanzausschusses zu erarbeiten. Der Finanzausschuss erarbeitet in der Klausur einen finalen Antrag an das Kollegium zur Maßnahmenplanung. Dieser wird über die Geschäftsstelle an die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse zur Kenntnis gegeben.“